

# **Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/ Die Grünen Offenbach-Land**

*Einstimmig beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 25.06.1991.*

*Neufassung § 1 (2) einstimmig auf der Kreismitgliederversammlung am 12.09.1995 beschlossen.*

*Geändert durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 28.03.2019*

## **Präambel**

Wir sind davon überzeugt, dass es zur Formulierung und Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven Arbeit in Bürger\*inneninitiativen und Verbänden auch der parlamentarischen Arbeit auf allen Ebenen bedarf. Diese betrachten wir als wichtiges Mittel, die dringend notwendigen Alternativen für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu artikulieren und in demokratischer Auseinandersetzung zu gestalten. In unseren Zielen fühlen wir uns mit den Natur- und Umweltschutzverbänden, Bürger\*inneninitiativen und Bewegungen für Frieden und Menschenrechte verbunden.

Unser besonderes Ziel ist es, die Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu erreichen. Für unsere Ziele arbeiten wir nach unseren Grundprinzipien ökologisch – basisdemokratisch – sozial und gewaltfrei. Alle Menschen – egal welcher Herkunft und Weltanschauung, die unsere Grundprinzipien und Ziele teilen, sind eingeladen, sich uns anzuschließen und bei uns mitzumachen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Bündnis 90/Die Grünen – Kreisverband Offenbach-Land ist ein Gebietsverband der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Sinne des § 4 Abs. 2 PartG. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Landkreis Offenbach. Der Kreisverband gehört zum Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Hessen.
- (2) Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisgeschäftsstelle.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Hessen gilt für den Kreisverband unmittelbar, sofern im Folgenden nicht eigene Regelungen getroffen sind.
- (4) Das Frauenstatut des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Hessen wird angewandt; insbesondere ist bei der Besetzung des Vorstandes sowie bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Listen die Hälfte der zu besetzenden Plätze von Frauen wahrzunehmen.
- (5) Die Gründung neuer Untergliederungen bedarf der Anerkennung durch den Kreisverband.
- (6) Die Untergliederungen sind autonom in ihrer Organisation; sie geben sich eigene Satzungen, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundprinzipien und den Zielen der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört und die satzungsgemäßen Beiträge bezahlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt. Der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsverband ist hierzu anzuhören. Sie wird wirksam nach Zustimmung durch den Kreisverband.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes sind i.d.R. gleichzeitig Mitglieder einer der Untergliederungen (Ortsverbände), sofern am Ort ihres Wohnsitzes ein Ortsverband besteht und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis Offenbach haben.
- (4) Bezüglich der Ablehnung von Aufnahmeanträgen und der Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Hessen.

## **§ 3 Organe, Ämter und Kommissionen**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
  - die Kreismitgliederversammlung
  - der Kreisvorstand.
- (2) Kommissionen des Kreisverbandes sind:
  - die Kreisschiedskommission
  - die Kreisfinanzkommission.
- (3) Weitere von der Kreismitgliederversammlung zu wählende Ämter sind:
  - zwei Kassenprüfer\*innen
  - Ämter nach Maßgabe oder jeweiligen Satzungen des hessischen Landesverbandes und Bundesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen.
- (4) Die Amtszeit des Kreisvorstandes, der Kreisschiedskommission und der Kassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre. Bis zur Wieder-, Nach- oder Neuwahl bleiben sie kommissarisch im Amt, sofern dies nicht ausdrücklich durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung oder durch Erklärung des Mitglieds abgelehnt wird.

## **§ 4 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste in allen Angelegenheiten beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes.

## **Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Offenbach-Land Neufassung 2019**

- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vier Mal im Jahr statt.
- (3) Alle Mitglieder des Kreisverbandes werden hierzu mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den Kreisvorstand mindestens in Textform eingeladen. Die Einladung hat eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig zu allen Punkten, die in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind. Weitere Tagesordnungspunkte, mit Ausnahme von Wahlen und Satzungsänderungen, können nachträglich zur Tagesordnung hinzugefügt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder diesem per einfachem Beschluss zustimmt.

### **§ 5 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens aus sieben Mitgliedern, die die Aufgaben unter sich aufteilen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so kommen in weiteren Wahlgängen die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen des vorangegangenen Wahlgangs und zwar maximal doppelt so viele wie übrige Positionen zu besetzen sind.
- (3) Die/der Kreiskassierer\*in wird in einer gesonderten Wahl gewählt.
- (4) Ein auf Kreisebene anerkannter Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Hessen kann eine/n Vertreter\*in mit beratender Stimme in den Kreisvorstand entsenden.
- (5) Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist auf jeder Kreismitgliederversammlung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

### **§ 6 Kreisschiedskommission**

- (1) Die Kreisschiedskommission wird nur auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung gebildet.
- (2) Die Kreisschiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden, zwei Beisitzer\*innen und zwei benannten Vertreter\*innen.
- (3) Die/der Vorsitzende, die zwei Beisitzer\*innen sowie deren Stellvertreter\*innen werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt.
- (4) Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die gewählten Mitglieder können nicht Mitglied eines Vorstandes oder Angestellte der Partei sein.

- (5) Das Verfahren vor der Schiedskommission richtet sich nach der Schiedsordnung des Kreisverbandes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Hessen sinngemäß.

### **§ 7 Kreisfinanzkommission, Kassenordnung**

Mitglieder der Kreisfinanzkommission sind die Kassierer\*innen der Ortsverbände (1) und die/der Kreiskassierer\*in.

- (2) Die Kreisfinanzkommission tritt auf Einladung der/des Kreiskassierer\*in zusammen. Sie koordiniert die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte und der Abrechnungen insbesondere gegenüber dem Landes- und Bundesverband.
- (3) Kassen- und Mitgliedsbeitragsangelegenheiten regelt die Kassenordnung, die von der Kreismitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 8 Urabstimmung**

- (1) Zu grundsätzlichen Fragen der Organisation oder der Programmatik der Partei ist eine Urabstimmung möglich.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag des Kreisvorstandes oder von einem Drittel der Ortsverbände oder von einem Fünftel der Mitglieder.
- (3) Der Antrag muss eine Sachverhaltsdarstellung und eine Frage enthalten, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Urabstimmung wird vom Kreisvorstand organisiert und durchgeführt; das Ergebnis wird in einer Mitgliederversammlung festgestellt.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Kreisverbandes an eine gemeinnützige, ökologische Organisation, die im Kreis Offenbach tätig ist.

# Kassenordnung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Offenbach-Land

*Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 13.11.2001.*

*Geändert durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 28.03.2019*

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Kassenordnung umfasst den Kreisverband Offenbach-Land der Partei Bündnis 90/Die Grünen und hat den Zweck, die Finanzierung der Kreisverbandsarbeit sicherzustellen.

## **§ 2 Beiträge**

(1) Die Beiträge, die die Ortsverbände an die Kreisverbandskasse abzuführen haben, setzen sich zusammen aus:

1. dem Bundesverbandsanteil
2. dem Landesverbandsanteil
3. dem Kreisverbandsanteil

(2) Der Kreisverbandsanteil beträgt zurzeit 0,00 Euro.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind von den Ortsverbänden vierteljährlich zum Quartalsende an die Kreiskasse abzuführen. Die Mitglieder, die nur Mitglied des Kreisverbandes sind, zahlen den Beitrag direkt an den Kreisverband.

(4) Die Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreistagsfraktion leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Sonderbeiträge leisten ebenso Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die Mandate in Aufsichtsräten, Zweckverbänden und sonstigen Ausschüssen wahrnehmen. Die Sonderbeiträge sollen in der Regel ein Drittel der Aufwandsentschädigung dieser Mandate nicht unterschreiten.

## **§ 3 Ausgaben**

Zur Erfüllung ihrer politischen Arbeit sind die/der Kreiskassierer\*in, der Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung nach Maßgabe folgender Regelungen zu Ausgaben aus dem Guthaben des Kreisverbandes befugt:

- für Beträge bis 150,00 Euro die/der Kreiskassierer\*in
- für Beträge bis 1.000,00 Euro der Kreisvorstand
- für Beträge über 1.000,00 Euro die Kreismitgliederversammlung.

#### **§ 4 Darlehen**

In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand zinslose Darlehen an Ortsverbände des Kreises gewähren, und zwar befristet auf maximal ein Jahr mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Weitergehende Darlehensentscheidungen sind der Kreismitgliederversammlung vorbehalten.

#### **§ 5 Reisekostenerstattung**

- (1) Nachgewiesene Reisekosten zur Bundesdelegiertenversammlung sowie zum Parteirat werden für Delegierte auf Antrag von der Kreisverbandskasse erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder, die im Auftrag des Kreisverbandes an einer Sitzung von Parteigremien teilnehmen.
- (3) Fahrtkosten werden generell nur bis zur Höhe des Fahrpreises einer Bahnfahrt (2.Klasse) erstattet.

#### **§ 6 Rechenschaft**

Die/der Kreiskassierer\*in hat mindestens einmal jährlich über Art und Umfang der Einnahmen und der Ausgaben der Kreisverbandskasse gegenüber der Kreismitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

Die Kassenordnung wird mit absoluter Mehrheit der Anwesenden von der Kreismitgliederversammlung beschlossen bzw. geändert; dies muss in der Einladung zur Versammlung angekündigt sein.

## **Kreisschiedsordnung**

*Beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 25.06.1991; geändert 27.04.2004.*

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Die Kreisschiedskommission ist zuständig für die Mitglieder des Kreisverbandes und die Organe des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen.

#### **§ 2 Verfahren**

Das Verfahren vor der Kreisschiedskommission findet statt:

**Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Offenbach-Land  
Neufassung 2019**

1. bei Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und/oder Parteiorgan über die Auslegung oder Anwendung der Satzung, soweit dadurch Parteiinteressen berührt sind
2. beim Antrag auf Ordnungsmaßnahmen gegen Parteiorgane Gebietsverbände oder gegen einzelne Mitglieder
3. bei Ausschlussanträgen
4. bei sonstigen Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, sofern diese und die Kreisschiedskommission damit einverstanden sind.
5. bei Anfechtung parteiinterner Wahlen.

**§ 3 Nachgeordnete Schiedskommissionen**

- (1) Bei Parteiordnungsverfahren und Ausschlussanträgen ist zunächst die Schiedskommission der Untergliederung der untersten Ebene in erster Instanz zuständig, in der die/ der Antragsgegnerin Mitglied ist, sofern satzungsgemäß nichts anderes vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nach § 2 Nr. 1, sofern alle Beteiligten Mitglieder derselben Untergliederung sind.
- (2) Sind in Gebietsverbänden unterhalb des Kreisverbandes keine Schiedskommissionen gebildet oder sind diese nicht satzungsgemäß funktionsfähig, so ist die Kreisschiedskommission auch in erster Instanz zuständig.